

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 30 Samstag, 17. April 2021 Seite: 148

Inhaltsverzeichnis:

•	Mitteilungen des Landratsamtes:	Seite
	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);	
	Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 für den Landkreis Landshut – Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen	149

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 für den Landkreis Landshut – Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

Auf der Grundlage der §§ 3 Nr. 2, 14 Abs. 1, 20 und 26 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) wird amtlich festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz (= Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut im Landkreis Landshut den Wert 200 den dritten Tag in Folge überschritten hat.

Damit gelten die inzidenzabhängigen Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 2, § 20 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 2 Nr. 1 und des § 26 der 12. BaylfSMV weiterhin.

Für Ladengeschäfte gilt nunmehr, dass nur noch die Betriebe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BaylfSMV (Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel) geöffnet haben dürfen. Im Übrigen ist Click & Collect inzidenzunabhängig und ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BaylfSMV).

Die Regelungen gelten gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV ab dem 19.04.2021.

Für die inzidenzabhängigen Regelungen für Schulen und Tagesbetreuungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ergeht eine separate Bekanntmachung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BaylfSMV.

Landshut, den 17.04.2021

Gez Fischer Regierungsamtsrat

(Nr. 1 vom 17.04.2021)

Landshut, den 17.04.2021 Landratsamt

gez. Dreier Landrat